

sungsurkunde der gemeinschaftliche Wirkungskreis beider Kammern gemeint sei, der Ausdruck: „Stände“ gebraucht. Der einzelnen Kammern werde dagegen nur gedacht, wo es sich von dem innern Geschäftsbetrieb derselben, den Rechten ihrer Mitglieder oder von getheilten Ansichten der Kammern handle. Streng consequent sei damit die Bestimmung des 109. §. über das Petitionsrecht, und es erscheine ohnstrittig unstatthaft, wenn die Worte:

„indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden können,“

blos von dem im 3ten Satze gedachten Falle gelten sollten, da ja damit die Worte des ersten Satzes, wo von gemeinschaftlichen Anträgen die Rede sei, in Widerspruch ständen.

Den oben unter b. erwähnten Fall einer einseitigen ständischen Schrift erklärt die Staatsregierung darum nicht für concludent, weil dieselbe erst mehrere Tage nach Schlusse des Landtags bei der Regierung eingegangen sei und daher nicht mehr zurückgewiesen werden konnte und später als formell unzulässig unbeantwortet geblieben sei.

Dem Grunde unter c. endlich setzt sie entgegen, daß eine Frage des öffentlichen Rechts in Sachsen nicht nach den Gesetzen fremder Staaten beurtheilt werden könnte.

Indem die Deputation jetzt zur Abgabe ihres eignen Gutachtens übergeht, bemerkt sie zunächst, daß es ihr eine wichtige Vorfrage scheint, ob und in wie weit bei moralischen Personen und Körperschaften und namentlich bei der Ständeversammlung und den einzelnen Kammern von natürlichen Rechten die Rede sein könne.

Nach dem Naturrechte sind nur einzelne Menschen Personen, das heißt rechtsfähig. Auf der Thatsache ihrer Existenz beruht ihre Rechtsfähigkeit, so wie die sogenannten Urrechte derselben, und nur in Hinsicht auf erworbene Rechte kann ihre Rechtssphäre durch die Verhältnisse des Lebens und das positive Gesetz mannichfach erweitert oder beschränkt werden. Das practische Bedürfnis hat jedoch auf den Gedanken geführt, auch gewissen Instituten oder Vereinen Mehrerer Rechtsfähigkeit (Persönlichkeit) zu verleihen. Dergleichen sogenannte moralische oder juristische Personen sind daher stets nur Producte des positiven Gesetzes, juristische Fictionen, sei es, daß das Gesetz im Allgemeinen bei dem Eintritt gewisser Bedingungen denselben die Persönlichkeit verliehen habe (wie z. B. den *pils causis*), sei es, daß dies im concreten Falle durch Verleihung Seiten der Staatsgewalt geschehen sei (z. B. den Actienvereinen). Der Umfang der Rechtsfähigkeit von dergleichen Personen ist daher kein unbegrenzter, sondern geht nicht weiter, als der Zweck erheischt, zu dem sie durch Gesetz oder besondere Concession bestimmt sind, und unterliegt allen nähern hierbei festgesetzten Beschränkungen. Von natürlichen oder ursprünglichen Rechten kann daher hier nur im uneigentlichen Sinne die Rede sein, in so fern nämlich die Rechte, welche einer gewissen Classe juristischer Personen durch den Begriff derselben vermöge eines allgemeinen Gesetzes zu Theil werden, denen entgegengesetzt werden, die auf besonderer Concession beruhen (vergl. Rechtslexicon von Weiske, Art. Corporation). So kann z. B. allen denjenigen moralischen Personen, welchen entweder vermöge ihres Zweckes oder nach gesetzlicher Bestimmung das Recht zukommt, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen (einer Eisenbahngesellschaft, einer Stadtgemeinde) auch die Befugnis nicht abgesprochen werden, durch ihre Vertreter vor Gericht zu erscheinen. Jenseits dieser von dem Gesetz und seinem Zwecke gezogenen Grenze haben dieselben aber

keine Persönlichkeit und ein Verein kein Recht, sich als Corporation zu geriren.

Dies gilt besonders von einer Classe von Corporationen, deren Zweck blos in die Sphäre des öffentlichen Rechts fällt, und die daher lediglich zu Ausübung öffentlicher Befugnisse berechtigt sein können, wenn nicht eine besondere Ausnahme für dieselben festgestellt ist. Von Privatrechten, von Eigenthum, von dem Rechte, im eignen Namen vor den bürgerlichen Gerichten zu erscheinen, kann daher bei dergleichen Körperschaften nicht die Rede sein, aber auch ihre öffentlichen Befugnisse sind streng auf den Kreis beschränkt, zu welchem sie das Gesetz bestimmt. Zu dieser Classe gehören z. B. die Collegien der Stadträthe und Stadtverordneten nach der allgemeinen Städteordnung im Gegensatz der Stadtcommunen, welchen allerdings auch privatrechtliche Befugnisse zustehen.

Ganz dasselbe gilt aber von der Ständeversammlung und den einzelnen ständischen Kammern. Auch sie sind lediglich Corporationen des öffentlichen Rechts. Was man daher für das Vorhandensein natürlicher Rechte in Betreff derselben, von vermeintlichem Eigenthumsrechte derselben anführt, entbehrt aller Begründung. Bibliotheken und andere zu Erreichung ihres Zweckes erforderliche Hülfsmittel findet man auch bei vielen Behörden, ohne daß bei denselben von Privatrechten die Rede sein könnte, und schwerlich dürfte wohl irgend ein Gericht eine Klage gegen die Ständeversammlung oder eine einzelne Kammer, oder von denselben annehmen. Aber auch in ihren öffentlichen Befugnissen sind Ständeversammlung und Kammern lediglich an den ihnen von der Verfassungsurkunde angewiesenen Wirkungskreis gebunden. Dies ist zum Ueberflus noch ganz speciell im §. 79 derselben Urkunde bestimmt, indem es dort heißt:

„Die Angelegenheiten, welche an die Ständeversammlung gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet. —

Die Ständeversammlung darf sich — nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten oder den vom König besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.“

Es kann sich hiernach auch in Bezug auf die Erlassung einseitiger Adressen nicht darum handeln, ob solches in der Verfassungsurkunde verboten, sondern ob das Recht dazu in derselben begründet sei.

Hiermit fällt auch Alles zusammen, was von dem allgemeinen Petitionsrechte der Unterthanen angeführt worden ist. Nicht darum handelt es sich, ob die Mitglieder der Kammern in ihrer Eigenschaft als Privatleute eine Adresse votiren können, sondern ob die Kammer als öffentliche Corporation einseitig dazu befugt sei.

Aus obiger Stelle der Verfassungsurkunde könnte man nun zwar den Zweifel herleiten, ob selbst eine gemeinschaftliche Adresse beider Kammern statthaft sei, da derselben nirgends in der Verfassungsurkunde bestimmte Erwähnung geschieht.

Abgesehen jedoch davon, daß dieser Zweifel gegenwärtig gar nicht vorliegt, da dieses Recht von der Staatsregierung nicht bestritten worden ist, so glaubt die Deputation auch, daß dasselbe theils in der allgemeinen Bestimmung §. 78, theils in der speciellen des §. 109 seine ausreichende Begründung finde.

Was insbesondere den letzterwähnten Paragraphen be-